

**Richtlinie  
betreffend die Förderung von Elektro- und  
Hybrid-Mobilität  
(Prämie für den Kauf von aufladbaren  
Fahrzeugen und die Installation von  
elektrischen Ladestationen)**

vom 12.08.2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das eidgenössische Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG);

eingesehen das kantonale Energiegesetz vom 15. Januar 2004 (kEnG);  
auf Antrag der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS) und  
der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK),

*verordnet:*

I.

## 1. Grundlagen

### Art. 1 Ziel

<sup>1</sup> In seinem Regierungsprogramm und im Rahmen seiner Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sieht der Kanton vor, elektrisch betriebene Fahrzeuge und aufladbare Hybride (Plug-in) zu fördern. Diese Fahrzeuge sind aufgrund ihres verglichen mit anderen Technologien allgemein moderaten Einflusses auf die Umwelt und die geringen Schadstoffemissionen attraktiv.

<sup>2</sup> Dank ihrer hohen Energieeffizienz und der Nutzung von Strom aus erneuerbaren Ressourcen können die elektrischen Antriebe bedeutend zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energie beitragen. Der Kanton Wallis unterstützt und fördert damit:

- a) den Kauf eines Fahrzeuges mit einem Elektro- oder aufladbarem Hybrid-Antrieb durch eine Kaufprämie auf Neuwagen oder auf Vorführungswagen;
- b) die Installation von elektrischen Ladestationen durch eine Prämie.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinie gilt für die Erteilung von Prämien zum Kauf eines neuen emissionsarmen Fahrzeugs sowie zur Anschaffung von elektrischen Ladestationen. Der Empfänger einer Prämie verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, das Fahrzeug oder die Ladestation mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

<sup>2</sup> Dieses Förderprogramm wird von der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Wallis (nachstehend: DSUS) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (nachstehend: DEWK) umgesetzt.

### Art. 3 Vorgehensweise

<sup>1</sup> Der Antrag für eine Kaufprämie muss spätestens zwei Monate nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges im Kanton Wallis eingereicht werden. Jener für eine Prämie für eine elektrische Ladestation muss spätestens zwei Monate nach deren Installation eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Prüfung des Antrags erfolgt auf der Basis der vom Gesuchsteller übermittelten Dokumente. Dieser verpflichtet sich, notwendige Zusatzinformationen bereitzustellen, welche der Begründung des Antrags dienlich sind.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller füllt das Online-Formular aus, welches sich auf der entsprechenden Website dieses Förderprogrammes befindet und legt die verlangten Unterlagen bei.

<sup>4</sup> Die DSUS prüft den Antrag auf eine Prämie zum Kauf eines Fahrzeugs und die DEWK jenen zur Installation einer Ladestation.

<sup>5</sup> Die Dienststellen behalten sich das Recht vor, alle als notwendig erachteten zusätzlichen Unterlagen einzufordern, um die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung einer Prämie prüfen zu können.

<sup>6</sup> Die Prämien unterliegen der Rückerstattungspflicht, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt wurden.

<sup>7</sup> Mit der Einreichung eines Antrags ermächtigt der Gesuchsteller die verantwortlichen kantonalen Behörden, die in diesem Zusammenhang notwendigen Bestätigungen einzuholen.

<sup>8</sup> Die gewährten Prämien stellen ein steuerpflichtiges Einkommen dar. Auf Anfrage der Steuerbehörden werden diesen Informationen über die ausbezahlten Beiträge gemäss Artikel 122 des Walliser Steuergesetzes übermittelt.

#### **Art. 4** Budgetvorbehalt

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt jeweils aufgrund der Budgetverfügbarkeit. Kann eine Auszahlung im Jahr des Kaufs oder der Installation nicht erfolgen, so wird sie unter Vorbehalt der Budgetverfügbarkeit auf das nächste Jahr verschoben.

## **2. Aufladbare Elektrofahrzeuge**

#### **Art. 5** Berechtigte

<sup>1</sup> Berechtigt zum Erhalt einer Kaufprämie sind:

- a) Natürliche Personen mit Steuerdomizil im Kanton Wallis;
- b) Juristische Personen, Vereine und Stiftungen, die im Wallis steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Mietfahrzeuge und Fahrzeuge im Besitz von Bund, Kanton, Gemeinden und von interkommunalen Einrichtungen sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Kaufprämien, die dem gleichen Fahrzeughalter gewährt werden, ist für die gesamte Dauer dieses Förderprogramms, auf zwei für natürliche Personen und auf fünf für juristische Personen begrenzt.

#### **Art. 6**      Unterstützte Fahrzeugtypen nach Antriebsart

<sup>1</sup> Die Prämie wird für alle Fahrzeugtypen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h gewährt, die mit einer der folgenden Antriebsarten betrieben werden:

<b>Code</b>	<b>Treibstoffart</b>	<b>Interpretation</b>
C	Benzin / elektrisch Pin	Hybridantrieb plug-in (Art. 6 Abs. 3)
E	Elektrisch	
F	Diesel / elektrisch Pin	Hybridantrieb plug-in (Art. 6 Abs. 3)
R	Elektrisch mit RE (Range Extender)	Antrieb rein elektrisch mit Reichweitenverlängerung (Art. 6 Abs. 4)

<sup>2</sup> Die Fahrzeug- und Antriebsarten befinden sich auf der Typgenehmigung, welche das Fahrzeugdatenblatt des Bundesamtes für Strassen darstellt und / oder auf der Europäischen Konformitätsbescheinigung (COC) für direkt importierte Fahrzeuge.

<sup>3</sup> Der Hybridantrieb ist eine Kombination (von verschiedenen Technologien) von Verbrennungsmotor und Elektromotor. Die Motoren können die Antriebsleistung einzeln oder in Kombination erzeugen. Plug-in: Die Batterien können von aussen am Stromnetz aufgeladen werden.

<sup>4</sup> Ausschliesslich elektrischer Antrieb, der Verbrennungsmotor wird nur zum Antrieb des Elektrogenators verwendet.

<sup>5</sup> Die Liste der Antriebsarten ist nicht abschliessend. Sollten während der Laufzeit des Programms neue Antriebsarten von schadstoffarmen Motoren kommerziell verfügbar werden, behält sich der Staatsrat das Recht vor, diese in das Programm aufzunehmen.

**Art. 7** Höhe der Kaufprämien

<sup>1</sup> Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Prämien nach Fahrzeugart:

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Höhe der Prämie</b>
Leichte Motorwagen / elektrisch < 3.5 t	CHF 3'500.-
Leichte Motorwagen / Plug-in Hybrid < 3.5 t	CHF 2'500.-
Schwere Motorwagen / elektrisch oder Plug-in Hybrid > 3.5 t	CHF 5'000.-
Motorrad, Kleinmotorrad, Kleinmotorfahrzeug, leichtes Kleinmotorfahrzeug / elektrisch oder Plug-in Hybrid	CHF 750.-

**Art. 8** Kriterien für die Gewährung einer Kaufprämie

<sup>1</sup> Die Kaufprämien sind unter folgenden Bedingungen erhältlich:

- a) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der 1. Inverkehrsetzung einzusenden;
- b) Das Fahrzeug ist im Kanton Wallis immatrikuliert;
- c) Natürliche Personen sind im Wallis unbeschränkt steuerpflichtig;
- d) Juristische Personen, Vereine und Stiftungen sind im Wallis steuerpflichtig;
- e) Das Fahrzeug ist neu, d. h. erstmals in Verkehr gesetzt. Halter von neuen Leasingfahrzeugen können von einer Kaufprämie profitieren;
- f) Der Kauf eines Vorführowagens bei einem Händler berechtigt den Käufer zu einer Kaufprämie. Als Vorführowagen gelten Fahrzeuge eines Händlers, die vor weniger als einem Jahr geliefert wurden, als Vorführfahrzeuge eingesetzt und noch nicht auf den Namen eines definitiven Halters eingelöst wurden. Ein Fahrzeug, für welches bereits eine Kaufprämie gewährt wurde, kommt für eine neue Prämie nicht in Frage. Es wird die Energieetikette berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung auf den Namen des Endhalters gültig ist;
- g) Personenwagen müssen die Anforderungen der Energieetikette der Kategorie A erfüllen;
- h) Lieferwagen und leichte Sattelschlepper dürfen gemäss dem neuen Messzyklus WLTP nicht mehr als 178 g CO<sub>2</sub> / km ausstossen.

**Art. 9** Informationen

<sup>1</sup> Die Website dieses Förderprogrammes wird den Antragstellern alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

**3. Elektrische Ladestationen**

**Art. 10** Berechtigte

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen unter Einschluss der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Municipalgemeinden, Bürgergemeinden, interkommunale Einrichtungen, usw.), welche eine Ladestation auf einem eigenen oder fremden Grundstück (mit Zustimmung des Eigentümers) im Kanton Wallis installieren und in Betrieb nehmen.

<sup>2</sup> Nicht berechtigt sind der Bund und der Kanton.

**Art. 11** Förderbedingungen

<sup>1</sup> Förderbeiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Ladestation muss fest und dauerhaft für mindestens 2 Jahre installiert sein;
- b) Bei mehr als 2 Ladestationen ist ein Anlageschema zu erstellen;
- c) Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können;
- d) Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant, genehmigt und ausgeführt werden;
- e) Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit der Kaufprämie realisierte Massnahmen entstehen können;
- f) Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Ladestation, muss die Installation geprüft und mit einem Sicherheitsnachweis (Sina) abgenommen werden;
- g) Vermieter und Mieter sind für gegenseitige vertragliche Vereinbarungen zu Installation, Betrieb und Kosten der Ladestationen selbst verantwortlich;
- h) Die Gesuchsteller ermöglichen jederzeit eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Kontrolle der Installation vor Ort;

- i) Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann der bereits ausbezahlte Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

**Art. 12** Prämiensätze

<sup>1</sup> Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Prämien entsprechend der Anzahl der installierten Ladestationen:

Anzahl Ladepunkte pro Ladestation	Ladeleistung [kW]	Beitrag [CHF]
1 Ladepunkt	< 11 kW	CHF 700.-
1 Ladepunkt	11 kW – 22 kW	CHF 1'500.-
2 Ladepunkte	11 kW – 22 kW	CHF 3'000.-
Pro Ladepunkt	> 22 kW	CHF 2'000.-
Andere	Andere	Auf Anfrage, nach Abklärung der Budgetverfügbarkeiten.

**Art. 13** Informationen

<sup>1</sup> Die Website dieses Förderprogrammes wird den Antragstellern alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

**Art. 14** Rechtsmittel und Gerichtsstand

<sup>1</sup> Das Förderprogramm beginnt am 1. November 2020 und endet am 31. Dezember 2022.

<sup>2</sup> Nur Fahrzeuge und Ladestationen, welche innerhalb dieses Zeitraums im Wallis immatrikuliert bzw. installiert werden, berechtigen zu einer Prämie.

<sup>3</sup> Im Falle eines Streits über eine Forderung wird die DSUS einen Entscheid treffen, der mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden kann.

<sup>4</sup> Der Gerichtsstand ist Sitten.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Rechtserlass tritt am 1. November 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2022.

Sitten, den 12. August 2020

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri